

„SchLAU-Workshops“ an öffentlichen Schulen: Abwehrrechte der Eltern

I. Grundsätzliches

- Unterricht an staatlichen Schulen, der Schülern die Wertvorstellung vermittelt, dass Homo- und Heterosexualität gleichwertige Ausdrucksformen menschlicher Sexualität sind, ist unvereinbar mit dem staatlichen Neutralitätsgebot; er verstößt gegen das Indoktrinationsverbot und ist damit verfassungswidrig.
- Schulische Veranstaltungen, die von schwul-lesbischen Aufklärungsteams an staatlichen Schulen durchgeführt werden (sog. „SchLAU-Workshops“), verstoßen gegen das Indoktrinationsverbot und sind verfassungswidrig, wenn sie darauf gerichtet sind, Schüler zur Akzeptanz der Wertvorstellung zu bewegen, dass homo- und heterosexuelles Verhalten gleichwertige Erscheinungsformen menschlicher Sexualität sind.
- Eltern, die ihren Kindern verfassungswidrige Schulveranstaltungen von oder mit „SchLAU-Teams“ ersparen möchten, haben das Recht dazu.

II. Abwehrrechte gegen „SchLAU-Unterricht“

1. Informationsrecht

- a. Sobald ein „SchLAU-Team“ an einer staatlichen Schule zum Einsatz kommen soll, muss die Schule die Eltern der betroffenen Schüler darüber vorher in der Elternversammlung informieren.
- b. In der Elternversammlung können Eltern dann ihr **Informationsrecht ausüben**, indem sie insbesondere
 - Nachfragen zu den konkreten Zielen des Unterrichts stellen

- sich die einzusetzenden Unterrichtsmaterialien zeigen lassen
 - nachfragen, welche Personen die angekündigte „SchLAu“-Veranstaltung durchführen werden
 - Bedenken gegen die Durchführung des beabsichtigten Unterrichts bzw. Workshops geltend machen, z.B.:
 - Verstoß gegen das Indoktrinationsverbot
 - mangelnde Altersgerechtigkeit des Unterrichts
 - Verletzung des Schamgefühls der Schüler
 - im Bedarfsfall um ein **Einzelgespräch** mit der zuständigen **Lehrkraft** sowie ggf. mit der **Schulleitung** bitten, in dem dann Zweifel an der Rechtmäßigkeit des beabsichtigten Unterrichts geltend gemacht werden.
- c. Falls die zuständige Lehrkraft bzw. die Schulleitung die geäußerten Bedenken ignorieren, und auf der Durchführung des „SchLAu-Unterrichts“ beharren, sollten die Eltern ihre Bedenken gegenüber dem **Schulamt** als zuständiger **Schulaufsichtsbehörde** wiederholen.

2. Recht auf Befreiung vom „SchLAu-Unterricht“

a. Antrag auf Beurlaubung

Sofern die im Rahmen der Elternversammlung erteilten Informationen unzureichend sind **oder** auf die vorgetragene(n) Bedenken nicht hinreichend eingegangen wird, können Eltern beantragen, ihr Kind aus **wichtigem Grund** von den betroffenen Unterrichts- oder sonstigen Schulveranstaltungen zu **beurlauben** (in Schleswig-Holstein ist dies z.B. gemäß § 15 Schulgesetz möglich).

b. Anspruch auf Befreiung

Ein Anspruch auf Beurlaubung vom Unterricht besteht, wenn ein **wichtiger Grund** hierfür vorliegt. Dies ist der Fall, wenn die **Durchsetzung** der **Pflicht zur Teilnahme** an der betroffenen schulischen Veranstaltung eine **grundrechtlich geschützte Position** des Kindes und/oder seiner Eltern **unzumutbar verletzt**. Dies ist gegeben

- **bei Missachtung des Zurückhaltungs- und Toleranzgebots:**

Verstößt eine staatliche Schule bei der Unterrichtsgestaltung gegen das Zurückhaltungs- und Toleranzgebot, ist die Schwelle eines unzumutbaren Eingriffs in Grundrechte überschritten.

- **bei fehlender Altersgerechtigkeit des Unterrichts**

Entsprechendes gilt, wenn wegen nicht altersgerechter Unterrichtsgegenstände oder unter dem Aspekt einer Missachtung des Schamgefühls eine Verletzung der Grundrechte der betroffenen Kinder droht.

c. Vorgehensweise bei Ablehnung der Befreiung

- Wird der Antrag auf Beurlaubung abgelehnt, können die Eltern des betroffenen Kindes gegen diese Entscheidung **Widerspruch** erheben (gemäß § 68 Abs. 1 VwGO). Der Widerspruch sollte entsprechend begründet werden.
- Sollte auch der Widerspruch keinen Erfolg haben, könnte der Urlaubsantrag mit einer **Verpflichtungsklage** gemäß § 42 Abs. 1 zweite Alternative VwGO vor dem Verwaltungsgericht weiterverfolgt werden.

- **Weitere Instanzen** des gerichtlichen Verfahrens wären das Obergerverwaltungsgericht (z.B. das schleswig-holsteinische) sowie das Bundesverwaltungsgericht.

Da aller Voraussicht nach zumindest das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht, wenn nicht schon das diesem vorangehende Widerspruchsverfahren mehr Zeit in Anspruch nehmen wird, als bis zur Durchführung des vorgesehenen Unterrichts verbleibt, wird zusätzlich – oder vorübergehend auch ausschließlich – die **Einleitung** eines **verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens** unvermeidlich sein.

Insoweit kann auf Grundlage des **§ 123 Abs. 1 VwGO** beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht beantragt werden, das betroffene Kind einstweilen von der Teilnahme an den fraglichen Unterrichtsveranstaltungen zu beurlauben. In zweiter und letzter Instanz entschiede (in Schleswig-Holstein) über einen derartigen Eilantrag das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht als Beschwerdegericht.